

GESELLSCHAFTSRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ

DIE NEUE
ÖSTERREICHISCHE
„MINI-GMBH“

Das am 1. Juli 2013 in Kraft getretene Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz soll die Gründung von GmbHs attraktiver machen und die österreichische GmbH im europäischen Wettbewerb stärken.



REFORM. Das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 und die damit einhergehende Reform des österreichischen GmbH-Rechts ist eine Antwort auf die vom europäischen Gerichtshof geschaffene Möglichkeit, eine Kapitalgesellschaft

in einem EU-Mitgliedstaat (oder EWR-Vertragsstaat) zu gründen und in einem anderen Mitglied- bzw Vertragsstaat ihren tatsächlichen Sitz zu haben („Scheinauslandsgesellschaften“). Diesen vom EuGH eröffneten Spielraum haben bereits

zahlreiche EU-Mitgliedstaaten genützt und ihr Gesellschaftsrecht reformiert, um ihre Unternehmen auf dem eigenen Markt wettbewerbsfähig zu halten. Diese „Scheinauslandsgesellschaften“ haben allerdings auch dazu geführt, dass Nieder-

lassungen besonders in England und Deutschland attraktiver wurden. Die englische Private Company Limited by Shares („Ltd“) und die deutsche haftungsbeschränkte Unternehmensgesellschaft („UG“) mit einem Mindeststammkapital von einem Euro lässt viele Unternehmer den Markt wechseln. Diese Auslandsgründungen führen durch die Anwendung fremden Rechts jedoch zu Rechtsunsicherheit, mehr Beratungsaufwand und Lücken im System des Rechts- und Gläubigerschutzes. Mit dem eben in Kraft getretenen GesRÄG 2013 möchte nun auch der österreichische Gesetzgeber die österreichische GmbH für Gründer attraktiver gestalten und diese im europäischen

Wettbewerb stärken. Ziel der Reform ist es, Unternehmern die Gründung von GmbHs zu erleichtern.

NEUERUNGEN IM GESRÄG 2013. Das Prägnanteste zuerst: Das Mindeststamm-

Jungunternehmer sollten die Risiken einer kostengünstigen GmbH-Gründung nicht unterschätzen.

kapital von bisher 35.000 Euro wurde auf 10.000 Euro herabgesetzt. Die bar aufzubringende Einlage wird weiterhin nur die Hälfte betragen, somit nur mehr 5.000 Euro. Auch die Kosten für die Gründung einer GmbH (insbesondere Rechtsanwalts- und Notariatskosten), die wiederum von der Höhe des Stammkapitals abhängig sind, sind reduziert worden. Ebenso wurde zusammenhängend mit dem niedrigen Mindeststammkapital die Mindestkörperschaftssteuer von derzeit 1.750 Euro auf 500 Euro pro Jahr gesenkt. Ferner wurde erreicht, dass bereits gegründete GmbHs eine Kapitalherabsetzung bis zum neuen Mindeststammkapital vornehmen können. Die bisher verpflichtende Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung entfällt hingegen. Weitere Änderungen betreffen die verpflichtende Einberufung der Generalversammlung: Die Einberufung hat nicht nur dann zwingend zu erfolgen, wenn die Hälfte des Stammkapitals verloren gegangen ist, sondern auch dann, wenn ein Reorganisationsbedarf nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz besteht (Eigenmittelquote geringer als 8 % und Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre).

ZIELE UND AUSWIRKUNGEN DES GESRÄG 2013. Die Absenkung des Mindeststammkapitals sowie die damit verbundene Reduktion der Gründungskosten und jährlichen Mindestkörperschaftssteuer wird insbesondere Jungunternehmern, die regelmäßig über eine bloß geringe Kapitalausstattung verfügen, die Gesellschaftsform der GmbH zugänglich machen. Zentrales Ziel des Gesetzgebers ist dabei, vor allem die Anzahl der GmbH-Neugründungen zu steigern und die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs zu stärken. Dabei ist aber auch darauf hinzuweisen, dass sich hinter all den Vorteilen einer österreichischen „Mini-GmbH“ eine Reihe von Problemen verbergen kann. Auch wenn der Gesetzgeber mit der Umsetzung des GesRÄG 2013 eine einfachere und billigere Gesellschaftsgründung ermöglicht, sind sich Jungunternehmer oft ihres unternehmerischen Risikos nicht oder nicht gänzlich bewusst. Beispielsweise bedenken Jungunterneh-

mer oftmals nicht, dass sie als – meist einzige – Gesellschafter-Geschäftsführer in ihrer Funktion auch für Pflichtverletzungen haften (§ 25 GmbHG) und überdies strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Ebenso vergessen Unternehmer häufig, dass es in Österreich in bestimmten Fällen auch zu einer Durchgriffshaftung unmittelbar auf die Gesellschafter kommen kann.

RISIKEN. Es wird oft auch nicht auf die laufenden Kosten Bedacht genommen, die wesentlich sind, um die Gesellschaft operativ zu betreiben und zu erhalten. Zahlreiche Start-up-Unternehmer kalkulieren ihre Aufwendungen falsch bzw fehlerhaft, und dies kann nicht nur zu massiver Unterkapitalisierung der Gesellschaft führen, sondern auch zur Insolvenz. Zusätzlich bergen solche finanziellen Unternehmenskrisen zahlreiche Haftungsfallen für Geschäftsführer und Gesellschafter. Trotz der neu geschaffenen Möglichkeit und dem Anreiz, einfach und kostengünstig GmbHs gründen zu können, sollten vor allem Jungunternehmer die damit verbundenen Risiken nicht übersehen bzw unterschätzen. Welche tatsächlichen Auswirkungen die neue österreichische „Mini-GmbH“ mit sich bringen wird, bleibt abzuwarten. ■



DIE AUTOREN

Mag. Ronald Frankl – Rechtsanwalt und Head of Corporate/M&A/Capital Markets bei LANSKY, GANZGER & Partner Rechtsanwälte GmbH.

Mag. Viktoria Jevtic – Rechtsanwaltsanwältin bei LANSKY, GANZGER & Partner Rechtsanwälte GmbH.

A-1010 Wien, Biberstraße 5
Tel. +43 (0)1/533 33 30-0

frankl@lansky.at
jevtic@lansky.at
www.lansky.at